

Satzung zur 5. Änderung der Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Geislingen an der Steige

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 29.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Betriebssatzung erhält folgende Fassung:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Geislingen wird ab dem 01.01.1998 als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Abwassersatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der vorgenannten Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er ist verpflichtet, das Abwasser der Anschlussgemeinde Bad Überkingen im Rahmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu reinigen und schadlos abzuleiten. Ihm obliegt auch die Behandlung, Verwertung und Beseitigung des Klärschlammes.

Der Eigenbetrieb kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken oder Bereichen benachbarter Gemeinden zu behandeln.

- (3) Der Eigenbetrieb betreibt die seinem Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Abwasserbeseitigung Geislingen an der Steige".

§ 3

Stammkapital

Der Eigenbetrieb stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 GemO dar. Von der Festsetzung eines Eigenkapitals wird abgesehen.

§ 4

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

- (1) Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.
- (2) Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb ist der Technische Ausschuss des Gemeinderates.

§ 5

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Technische Ausschuss, der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig ist.

§ 6

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Technischen Ausschusses

- (1) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 11 Mitgliedern des Gemeinderates.
- (2) Für die gemeinderätlichen Mitglieder des Technischen Ausschusses werden Stellvertreter in gleicher Zahl bestellt. Sie gelten als persönliche Stellvertreter. Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter. Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder des Technischen Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.

§ 7

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem technischen Betriebsleiter.
- (2) Für die Betriebsleitung können Stellvertreter bestellt werden.

- (3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz, den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören unbeschadet des § 8 die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und der im Vermögensplan veranschlagten Ausgaben und Einnahmen sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere die Personalführung und die Personalverwaltung, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 8

Einzelne Zuständigkeiten des Technischen Ausschusses, des Oberbürgermeisters und der Betriebsleitung

- (1) Zur dauernden Erledigung werden dem Technischen Ausschuss, dem Oberbürgermeister (OBM) und der Betriebsleitung (BL) nachstehende Angelegenheiten übertragen. Die Betriebsleitung ist in den nachstehenden Angelegenheiten, falls nicht besonders aufgeführt, bis zu dem Betrag zuständig, der unter der Grenze für die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegt.
1. Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern:
 - a) unterhalb der Ebene der Betriebsleitung OBM
 - b) ab der Ebene der Betriebsleitung Ausschuss
 - c) zur Aushilfe Beschäftigte und zur Ausbildung tätige Bediensteten sowie die Festsetzung ihrer Vergütung OBM
 2. Aufstellung und Änderung der Schutz- und Dienstkleiderordnung OBM
 3. Gewährung unverzinslicher Lohn- und Gehaltsvorschüsse nach Maßgabe der hierfür geltenden Richtlinien BL
 4. Gewährung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien OBM
 5. Zuziehung sachkundiger Einwohner und von Sachverständigen zur Beratung einzelner Angelegenheiten des Technischen Ausschusses OBM
 6. Vollzug des Investitionsprogramms einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen
 - a) bis 150.000,00 € im Einzelfall BL
 - b) über 150.000,00 € bis zu 500.000,00 € im Einzelfall Technischer Ausschuss
 - c) die Genehmigung von Mehrkosten bei Lieferungen und Leistungen, wenn
 - aa) dadurch die Wertgrenze nach Buchstabe a) und b) bis zu 20.000,00 € überschritten wird OBM
 - bb) die ursprüngliche Vergabesumme nach Buchstabe a) um mehr als 20.000,00 € bzw. die ursprüngliche Vergabesumme nach Buchstabe b) bis zu 150.000,00 € überschritten wird Technischer Ausschuss

- | | |
|--|-----------------------|
| 7. Zustimmung zu nicht deckungsfähigen Mehrausgaben des Investitionsprogramms | |
| a) bis 20.000,00 € | OBM |
| b) über 20.000,00 € bis 150.000,00 € | Technischer Ausschuss |
| 8. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen | |
| a) bis 10.000,00 € | OBM |
| b) über 10.000,00 € bis 30.000,00 € | Technischer Ausschuss |
| 9. Stundungen | |
| a) in unbeschränkter Höhe bis zu 3 Monaten | BL |
| b) in unbeschränkter Höhe bis zu 6 Monaten | OBM |
| c) bis zu 4 Jahren und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € | OBM |
| 10. Kredite, Bürgschaften u.ä. | |
| a) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplanes | BL |
| b) Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften | |
| aa) bis 25.000,00 € | BL |
| bb) über 25.000,00 € bis 100.000,00 € | Technischer Ausschuss |
| c) Kreditaufnahmen bis zur im Wirtschaftsplan vorgesehenen Höhe | BL |
| 11. Verkauf von beweglichen Vermögen im Einzelfall | |
| a) bis 40.000,00 € | BL |
| b) über 40.000,00 € bis 250.000,00 € | Technischer Ausschuss |
| 12. Erwerb und Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und Rangrücktrittsbewilligungen, einschließlich Ausübung des Vorkaufsrechts oder Verzicht hierauf sowie Verzicht auf das Wiederkaufsrecht im Einzelfall | |
| a) bis 60.000,00 € Wert | BL |
| b) über 60.000,00 € bis 500.000,00 € Wert | Technischer Ausschuss |
| 13. Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von | |
| a) bebauten und unbebauten Grundstücken bei monatlichen Miet- oder Pachtwerten von | |
| aa) bis 5.000,00 € | BL |
| bb) über 5.000,00 € bis 10.000,00 € | Technischer Ausschuss |
| b) beweglichem Vermögen bis zu einem monatlichen Mietwert von | |
| aa) bis 5.000,00 € | BL |
| bb) über 5.000,00 € bis 10.000,00 € | Technischer Ausschuss |
| 14. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen im Einzelfall | |
| a) bei einem Streitwert | |
| aa) bis 30.000,00 € | BL |
| bb) über 30.000,00 € bis 100.000,00 € | Technischer Ausschuss |
| b) bei einem Vergleich bis zu einem Zugeständnis | |

- | | |
|---|-----------------------|
| aa) bis 5.000,00 € | BL |
| bb) über 5.000,00 € bis 20.000,00 € | Technischer Ausschuss |
| c) in Abgabeangelegenheiten, soweit die Stadt
Abgabegläubigerin ist, sowie für die Führung von
Rechtsstreitigkeiten ohne betragsmäßige Begrenzung | BL |
| 15. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen
sowie Austritt aus ihnen bei einem jährlichen
Mitgliedsbeitrag im Einzelfall | |
| a) bis 250,00 € | BL |
| b) über 250,00 € bis 500,00 € | OBM |
| c) über 500,00 € | Technischer Ausschuss |
| 16. Freiwilligkeitsleistungen (soweit im Wirtschaftsplan
nicht besonders ausgewiesen) | |
| a) bis 5.000,00 € | BL |
| b) über 5.000,00 € bis 50.000,00 € | Technischer Ausschuss |
| 17. Annahme und Verwendung von Stiftungen,
Spenden und Schenkungen unter Auflagen | |
| | Technischer Ausschuss |
| 18. Angelegenheiten von allgemeiner und
grundsätzlicher Bedeutung | |
| | Technischer Ausschuss |
- (2) Soweit sich Zuständigkeiten dieser Satzung nach Wertgrenzen richten, sind die Werte ohne Umsatzsteuer maßgebend.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb wird vom technischen Betriebsleiter vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung kann Mitarbeiter in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen und in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
- (3) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 GemO werden vom Betriebsleiter handschriftlich unterzeichnet.

§ 10

Verhältnis zu städtischen Ämtern

Soweit es der zweckmäßigen Erledigung der Aufgaben des Eigenbetriebs dienlich ist, kann die Betriebsleitung die städtischen Ämter zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs in Anspruch nehmen. Sie muss diese Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung hat hierfür einen Verwaltungskostenbeitrag zu leisten.

§ 11

Sonderkasse

Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse errichtet.

§ 12

Wirtschaftsjahr

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB).

Art. 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Geislingen an der Steige, den 29.04.2026

Ignazio Ceffalia

Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.